

**Neufassung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Stoltenberg
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) sowie der § 1 Abs.1, § 2, § 7 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.- H., S. 27,) und des § 2b Abs. 2 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H., S 86) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XXXX folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührengläubigerin**

- [1] Die Gemeinde Stoltenberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten, die ihr durch die Unterhaltung der im Gemeindegebiet befindlichen natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung erwachsen (Gewässerunterhaltungsgebühr).
- [2] Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehören
1. die Kosten, die der Gemeinde Stoltenberg durch die eigene Erfüllung der Unterhaltungspflicht entstehen und
 2. Entgelte, welche die Gemeinde Stoltenberg an einen Wasser- und Bodenverband für die Unterhaltung von Gewässern entrichtet.
 3. Verwaltungskosten

**§ 2
Umfang der Unterhaltung**

Der Umfang der Unterhaltung bestimmt sich nach Maßgabe des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 25 des Landeswassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3
Übernahme der Unterhaltung**

- [1] Die Gemeinde kann die Durchführung der Unterhaltung durch Vertrag auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke oder Dritte übertragen.
- [2] Im Falle einer vertraglichen Regelung im Sinne von Absatz 1 zahlt die Gemeinde eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem Ausmaß der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten richtet. Ist der Vertragspartner gebührenpflichtig, bleibt seine Pflicht zur Zahlung der Gebühr unberührt.

**§ 4
Entstehen der Gewässerunterhaltungsgebühr**

Die Gewässerunterhaltungsgebühr entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**§ 5
Gebührensschuldner**

- [1] Gebührensschuldner sind die Eigentümer und die sonstigen dinglich Berechtigten der in der Gemeinde Stoltenberg befindlichen Grundstücke sowie die Inhaber der in der Gemeinde Stoltenberg befindlichen Gewerbebetriebe und Anlagen, soweit ihnen aus der Unterhaltung besondere Vorteile erwachsen oder sie die Unterhaltung besonders erschweren.

- [2] Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem kaufvertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt die vertraglich vereinbarte Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn dieses Kalendermonats.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- [1] Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung des Absatzes 2 nach Gebühreneinheiten.

- [2] Die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten beträgt

- | | |
|--|--|
| 1. bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken einschließlich der dazu gehörenden Betriebs- und Wohngrundstücke sowie bei sonstigen unbebauten und -befestigten Grundstücken | 1,0 Gebühreneinheiten
je angefangenen Hektar |
| 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Eisenbahnanlagen | 2,0 Gebühreneinheiten
je angefangenen Hektar |
| 3. bei bebauten und befestigten Grundstücken | 0,5 Gebühreneinheiten
je angefangene 5.000 m ² |
| 4. für jede Wohneinheit sowie jede Ladeneinheit unabhängig von den Nummern 1 bis 3 | 0,5 Gebühreneinheiten |
| 5. bei Gewerbebetrieben mit gewerblich bedingtem Abwasser | 1,0 Gebühreneinheiten für jede
angefangenen 2.500 m ³
Abwasser im Jahr. |

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 7,95 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 6.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- [1] Die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.
- [2] Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Gewässerunterhaltungsgebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.
- [3] Für die Vergangenheit nachzuzahlende Gewässerunterhaltungsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Datenverarbeitung

Die Gebührgläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 Inkrafttreten /Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2021 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Stoltenberg (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa) vom 25.11.2014 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Stoltenberg, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Stoltenberg
Der Bürgermeister

Lutz Schlüsen